

**2. Satzung  
zur Änderung der Satzung  
über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
der Ortsgemeinde Frettenheim  
vom 03.07.2018**

Der Ortsgemeinderat von Frettenheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze für die Leistungen für I, II, IV, V, VI, VII und VIII der Gebührensatzung bleiben unverändert. Die Leistungen III (Ausheben und Schließen der Gräber) ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

67596 Frettenheim, den 03.07.2018  
Der Ortsbürgermeister  
Bernd Weber

Anlage

## Anlage zur 2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Frettenheim

### III. Ausheben und Schließen der Gräber

#### Herstellen von Gräbern

- |   |            |
|---|------------|
| a) Maschinelle Herstellung eines Normalgrabes für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr   | 320,00 €   |
| b) Maschinelle Herstellung eines Normalgrabes für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr  | 420,00 €   |
| c) Herstellung eines Normalgrabes für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in Handarbeit   | 620,00 €   |
| d) Maschinelle Herstellung eines Grabes mit Vertiefung  | 735,00 €   |
| e) Herstellung eines Grabes mit Vertiefung für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr in Handarbeit   | 1.180,00 € |
| f) Herstellung eines Urnengrabes  | 170,00 €   |
| g) Für die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die in einer festen Umhüllung (Sargschachtel) unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Gemeinde dem Friedhof zugeführt werden, sind die entstehenden Gebühren dem ausführenden Unternehmen in voller Höhe zu erstatten. |            |

Für das Öffnen und Schließen von Grabstätten an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen wird zu den genannten Preisen a) – g) ein Zuschlag von 50 % erhoben.

67596 Frettenheim, 03.07.2018

Der Ortsbürgermeister

Bernd Weber